

Aufgaben, Wahl und Verfahrensweise der Schülervertretungen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur

vom 30. August 1992 (946 C Tgb. Nr.1510) Gemäß § 40 Abs. 2 Nr.4 des Schulgesetzes wird folgende Verwaltungsvorschrift über die Aufgaben, die Wahl und die Verfahrensweise der Schülervertretungen erlassen. Die in dieser Verwaltungsvorschrift verwendeten Amt s- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

1 Allgemeines

1.1 Die Schülervertretung vertritt im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule die Interessen der Schülerinnen und Schüler und wirkt dadurch bei der Gestaltung des schulischen Lebens mit. Sie gibt ihnen in diesem Rahmen die Möglichkeit, ihre Belange geltend zu machen und durch selbstgewählte oder übertragene Aufgaben eigene Verantwortung zu übernehmen. Art und Umfang der Beteiligung sowie der Grad der Selbständigkeit und Verantwortlichkeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben hängen von der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler ab. Lehrer, Eltern und Schulbehörden sollen die Schülervertretung bei ihrer Tätigkeit unterstützen.

1.2 Zu den Aufgaben und Rechten der Schülervertretungen gehört es

- im Rahmen des Schulgesetzes durch ihre Vertreter an den Entscheidungen der Schule und der Gestaltung der schulischen Arbeit mitzuwirken,
- die Zusammenarbeit zwischen den Schülerinnen und Schülern und den Lehrerinnen und Lehrern zu fördern,
- für die Belange der Schülerschaft in der Schule und gegenüber den Schulbehörden und in der Öffentlichkeit einzutreten, für Anliegen einzelner Schülerinnen und Schüler ihre Hilfe und Vermittlung einzubeziehen,
- in allen die Schülerschaft betreffenden Belangen durch die Schule informiert und in die Entscheidungsfindung einbezogen zu werden.

1.3 Die Schülervertretung ist Teil der Schule und unterliegt damit den für die Schule geltenden Vorschriften. Jede Schülervertretung kann sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen eine Satzung als Geschäftsordnung geben, in der die Regelung über Einzelheiten von Aufgaben und der Arbeit der Schülervertretung einer jeweiligen Schule getroffen werden.

Die Satzung der Schülervertretung einer Schule wird im Benehmen mit dem Schulausschuß erlassen. Sofern Rechtsbedenken bestehen, ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.

1.4 Hat der Schulleiter rechtliche Bedenken gegen Vorhaben der Schülervertretung, sind diese zunächst in einem Gespräch zwischen Schülervertretung und Schulleiter zu erörtern; führt dies nicht zu einer Klärung, hat sich der Schulausschuß mit der Angelegenheit zu befassen. Ist auch im Schulausschuß eine Klärung nicht zu erreichen, hat der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.

1.5 Die Schülervertreter sind nicht an Weisungen und an Aufträge gebunden, soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Sie sind gegenüber der Schülerschaft verantwortlich.

1.6 Wegen der Tätigkeit in einer Schülervertretung darf keine Schülerin und kein Schüler bevorzugt oder benachteiligt werden. Die Tätigkeit als Schülervertreter ist schulische Veranstaltung; hierfür erforderliche Nichtteilnahme am Unterricht ist im Zeugnis nicht als Fehlzeit zu vermerken.

1.7 Die Schülervertreter sind verpflichtet, ihren Mitschülern über ihre Tätigkeit zu berichten und sie über Beschlüsse der Schülervertretungsgremien zu informieren. Der Schülervertretung steht für ihre Bekanntmachungen ein sogenanntes „Schwarzes Brett“ zu, über das sie im Rahmen der Aufgabenbereiche der Schülervertretung frei verfügen darf. Die Verantwortung für das Schwarze Brett trägt die Schülervertretung; Aushänge am Schwarzen Brett bedürfen in allen Fällen eines Sichtvermerks des Schülersprechers oder einer seiner Stellvertreter.

1.8 Sendungen, die an die Schülervertretungen der Schule gerichtet sind, werden dem SV-Vorstand ausgehändigt, solche an eine Klasse dem Klassensprecher, Sendungen zu Händen eines bezeichneten Schülervertreters werden diesem ausgehändigt. Die Weitergabe dieser Sendungen hat unverzüglich und ohne Öffnung der Sendung zu erfolgen. Werbung und Verteilung von Werbematerial auf dem Schulgelände sind nicht zulässig. Die Weitergabe und die Verteilung sonstiger nicht an die Schülervertretung gerichteter Druckschriften regelt die Schulordnung für die öffentlichen Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen und Kollegs.

1.9 An den Kollegs werden Kollegiatenvertretungen gewählt. Auf diese sind die Bestimmungen für die Schülervertretung anzuwenden, soweit nicht besondere Regelungen getroffen sind.

2 Schülervertretungen an Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen und Kollegs

2.1 Klassenversammlung, Klassensprecher

2.1.1 Die Klassenversammlung hat die Aufgabe, in allen Fragen der Schülervertretung, die sich bei der Arbeit der Klasse ergeben, zu beraten und zu beschließen. Der Klassenleiter unterrichtet die Klassenversammlung über Angelegenheiten, die für die Klasse von Bedeutung sind.

2.1.2 Die Klassenversammlung besteht aus allen Schülern und Schülerinnen der Klasse. Soweit keine Klassenverbände bestehen, gelten je 30 Schüler und Schülerinnen einer

Jahrgangsstufe als Klasse. In der Satzung können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

2.1.3 Die Klassenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Klassensprecher und einen Vertreter. Der Klassenleiter lädt die Klassenversammlung zur Wahl ein und leitet die Wahl.

2.1.4 Der Klassensprecher vertritt die Klasse gegenüber dem Klassenleiter, den übrigen Lehrerinnen und Lehrern der Klasse, der Schulleitung, der Klassenkonferenz und in der Klassensprecherversammlung. Er soll dabei einen engen Kontakt zum Klassenleiter halten; dieser berät und unterstützt den Klassensprecher in allen die Schülervertretung betreffenden Fragen. Der Klassensprecher berichtet der Klassenversammlung über seine Tätigkeit in der Klassensprecherversammlung. Er ist verpflichtet, die Klasse vor der Sitzung der Klassensprecherversammlung über die vorgesehene Tagesordnung und nach der Sitzung über die Beratungen und Beschlüsse zu unterrichten.

2.1.5 Die Klassenversammlung, die eine Besprechung über schulische und unterrichtliche Fragen wünscht, erhält hierzu auf Antrag eine Unterrichtsstunde als SV-Stunde; der Antrag ist beim Klassenleiter zu stellen. Jede Klasse kann in der Regel einmal im Monat eine Unterrichtsstunde erhalten. Der Klassensprecher bereitet die SV-Stunde vor und leitet sie.

2.1.6 Die gewählten Schülervertreter in der Sekundarstufe II können mit beratender Stimme an Konferenzen mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenz teilnehmen.

2.2 Klassensprecherversammlung, SV-Vorstand

2.2.1 Die Klassensprecherversammlung und der SV-Vorstand sind für alle Fragen der Schülervertretung zuständig, die die Schule angehen.

2.2.2 Die Klassensprecherversammlung besteht aus den Klassensprechern aller Klassen der Schule; stimmberechtigt sind auch der SV-Vorstand und die Schülervertreter im Schulausschuß.

2.2.3 Die Klassensprecherversammlung wählt die Schülervertreter im Schulausschuß und im Schulbuchausschuß aus dem Kreis der Schüler. Sie berät und beschließt über Punkte, die auf Initiative der Schülerschaft auf die Tagesordnung der Ausschüsse gesetzt werden sollen.

2.2.4 Die Klassensprecherversammlung kann aus Schülerinnen und Schülern der Schule besondere Ausschüsse für aktuelle Fragen der Schülervertretung bilden.

2.2.5 In Schulzentren können die Klassensprecherversammlungen gemeinsame Arbeitsgruppen für Angelegenheiten des Schulzentrums bilden, die über den Bereich der einzelnen Schule hinausgehen.

2.2.6 Die Klassensprecherversammlung wird durch den Schülersprecher nach Terminabsprache mit dem Schulleiter einberufen. Der Schülersprecher muß die Versammlung einberufen, wenn es ein Drittel der Klassensprecher, der Verbindungslehrer, der Schulleiter oder die Schulbehörde verlangen. Auf Wunsch der Mehrheit in der Klassensprecherversammlung können auch andere Schülerinnen und Schüler als Gäste teilnehmen.

2.2.7 Schulleiter, Mitglieder des Schulausschusses, Verbindungslehrer und Vertreter der Schulbehörde haben ein Recht auf Anhörung in der Sitzung der Klassensprecherversammlung.

2.2.8 Ganztägige Sitzungen der Klassensprecherversammlung einer Schule sollen mindestens einmal jährlich abgehalten werden. Im Einvernehmen mit dem Schulleiter können aus begründetem Anlaß weitere ganztägige Sitzungen abgehalten werden.

2.2.9 Der SV-Vorstand, bestehend aus Schülersprecher und in der Regel bis zu zwei Stellvertretern, wird von der Schülervollversammlung aus ihrer Mitte gewählt, sofern die Klassensprecherversammlung dies beschließt; dies gilt entsprechend für die Wahl eines Stufensprechers. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die von der Klassensprecherversammlung im Benehmen mit dem Schulausschuß erlassen wird.

2.2.10 Soweit eine Wahl durch die Schülervollversammlung nach Nummer 2.2.9 nicht beschlossen ist, wählt die Klassensprecherversammlung den SV-Vorstand aus ihrer Mitte. Der amtierende Schülersprecher lädt nach Terminabsprache mit dem Schulleiter zur Wahl ein und leitet die Wahl.

2.2.11 Der Schülersprecher ist der Vorsitzende der Klassensprecherversammlung. Er vertritt allein oder gemeinsam mit seinen Vertretern entsprechend der jeweiligen Satzung die Klassensprecherversammlung gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium, dem Schullehrerbeirat, der Schulbehörde und dem Schulträger. Er ist zusammen mit seinen Vertretern der Klassensprecherversammlung für die Tätigkeit der Schülervertretung Rechenschaft schuldig. Der Schülersprecher ist verpflichtet, die Beschlüsse der Klassensprecherversammlung zu vertreten und durchzuführen. Der Schülersprecher ist kraft seines Amtes Mitglied im Schulausschuß.

2.2.12 Mindestens alle vier Wochen soll ein gemeinsames Gespräch zwischen dem SV-Vorstand, Schulleiter und Verbindungslehrer stattfinden. Dabei unterrichten sich die Teilnehmer über wichtige schulische Angelegenheiten und Entwicklungen. Mindestens einmal im Schuljahr kann die Schülervertretung vor der Gesamtkonferenz und dem Schullehrerbeirat über die Arbeit der Schülervertretung berichten. Sie informiert die Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise über ihre Arbeit. An allen Lehrerkonferenzen mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen können der Schülersprecher und die weiteren Schülervertreter im Schulausschuß mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schülervertretung kann in den Konferenzen Anträge im Rahmen der geltenden Konferenzordnung stellen. Die Einladung mit der Tagesordnung der einzelnen Konferenzen soll den Schülervertretern in der Regel mindestens sieben Tage vor dem vorgesehenen Konferenztermin bekanntgegeben werden.

2.2.13 Der SV-Vorstand kann Teile seiner Aufgaben auf Mitglieder der Klassensprecherversammlung mit deren Einverständnis übertragen. Diese sollen den SV-Vorstand bei seinen Aufgaben unterstützen. Näheres regelt die Satzung.

2.2.14 Die Schülervertretung hat das Recht, mit den Vertretern der Schulbehörde, insbesondere auch bei deren Schulbesuchen zu sprechen. Die Besuche sind der Schülervertretung vom Schulleiter rechtzeitig anzukündigen.

2.2.15 Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Vertreter unterrichtet die Klassensprecherversammlung über alle die Schülerinnen und Schüler betreffenden

Vorschriften (Rundschreiben, Verordnungen, Gesetze), und erläutert sie. Grundsätzliche Rundschreiben, die die Schülerschaft betreffen, Lehrpläne und das Gemeinsame Amtsblatt der Ministerien für Bildung und Kultur und für Wissenschaft und Weiterbildung werden der Schülerversammlung zugänglich gemacht.

2.3 Schülerversammlung

2.3.1 Die Schülerversammlung berät über schulische Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Sie kann als Schülervollversammlung oder als Schülerteilversammlung einberufen werden.

2.3.2 Die Schülerversammlung wird vom Schülersprecher im Einvernehmen mit dem Schulleiter einberufen. Die Klassensprecherversammlung kann den Schülersprecher beauftragen, eine Schülerversammlung einzuberufen.

2.3.3 Schülerversammlungen sollen höchstens dreimal jährlich in die Unterrichtszeit fallen und möglichst nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden beanspruchen.

2.3.4 Die Nummern 2.2.6 und 2.2.7 gelten entsprechend.

3 Schülerversammlungen an berufsbildenden Schulen

3.1 Für berufsbildende Schulen, die nur eine Schulform umfassen, sind die Bestimmungen der Nummer 2 entsprechend anzuwenden.

3.2 Für berufsbildende Schulen, die mehrere Schulformen umfassen, gelten die Bestimmungen der Nummer 2 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

3.3 Klassensprecherversammlung

3.3.1 Es bestehen Klassensprecherversammlungen für die einzelnen Schulformen. Dabei werden für die Schulform Berufsschule jeweils Klassensprecherversammlungen für die an denselben Tagen anwesenden Berufsschulklassen gebildet.

3.3.2 Die Klassensprecherversammlungen für die einzelnen Schulformen wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

3.3.3 Bei der Schulform Berufsschule wählen die jeweiligen Klassensprecherversammlungen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Tagessprecher) und einen Stellvertreter.

3.3.4 Bei Berufsschulklassen, die an mehreren Tagen anwesend sind, und Berufsschulklassen im Blockunterricht ordnet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Klassensprecher die Klasse einer Klassensprecherversammlung zu.

3.4 Schülersprecher

3.4.1 Die Wahl durch die Schülervollversammlung muß von den Klassensprecherversammlungen aller Schulformen beschlossen werden. Bei Schulen, die eine Schulform in Teilzeitform umfassen, entfällt die Möglichkeit einer Wahl durch die Schülervollversammlung.

3.4.2 Der Schülersprecher und seine Stellvertreter (SV-Vorstand) werden, soweit keine Wahl durch die Schülervollversammlung erfolgt, von den Vorsitzenden der Klassensprecherversammlung für die einzelnen Schulformen und ihren Stellvertretern aus ihrer Mitte gewählt.

3.4.3 Bei Schulen, die die Schulform Berufsschule umfassen, gilt Nummer 3.4.2 entsprechend, mit der Maßgabe, daß für die Schulform Berufsschule die Tagessprecher oder ihre Stellvertreter teilnehmen.

3.4.4 Die Klassensprecherversammlung aller Schulformen kann beschließen, durch die Wahl weiterer Schülervertreter den SV-Vorstand zu erweitern. Der SV-Vorstand umfaßt im Falle der Wahl weiterer Schülervertreter höchstens acht Mitglieder, die nach Möglichkeit alle an der Schule vorhandenen Schulformen berücksichtigen sollen.

3.5 Der amtierende Schülersprecher oder im Falle seines Fehlens der Schulleiter hat zu einer ganztägigen Klassensprecherversammlung aller Schulformen zur Wahl der Schülervertreter, der Delegierten zur Landesschülerkonferenz und des Verbindungslehrers einzuladen und diese zu leiten.

3.6 Schülervertreter bei der Schulform Berufsschule

3.6.1 Bei der Schulform Berufsschule teilt der Schulleiter die Namen der Schülervertreter mit deren Zustimmung unter Angabe ihrer Funktion der betroffenen Auszubildenden oder Arbeitgebern mit.

3.6.2 Der Schulleiter unterrichtet im Einvernehmen mit den Schülervertretungen die Auszubildenden oder Arbeitgeber über Schulveranstaltungen der Schülervertretungen. Die Freistellung eines Schülervertreters von betrieblicher Tätigkeit zur Teilnahme an diesen Schulveranstaltungen erfolgt nach den mit den zuständigen Stellen getroffenen Vereinbarungen und beträgt je Schuljahr bis zu fünf Arbeitstage.

4 Regionale Arbeitskreise

4.1 Zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch und dem Erarbeiten gemeinsamer Stellungnahmen im Rahmen der Zielsetzung der Schülervertretungen können von den Schülervertretern von mindestens drei Schulen einer Schulart oder mehreren Schularten aus einer Region regionale Arbeitskreise gebildet werden. Sofern die Landesschülerkonferenz die Einrichtung eines Landesausschusses beschlossen hat (vgl. Nummer 5.1.2), müssen regionale Arbeitskreise gebildet werden.

4.2 Die regionalen Arbeitskreise bestehen in der Regel aus bis zu zwei Vertretern jeder Schule der betreffenden Schulart aus der jeweiligen Region. Die Schülervertreter werden von der Klassensprecherversammlung gewählt. Die regionalen Arbeitskreise wählen einen verantwortlichen Schülervertreter und in der Regel bis zu zwei Stellvertreter aus ihrer Mitte.

4.3 Die Schülervertreter, die sich zu einem regionalen Arbeitskreis zusammengeschlossen haben, geben dies der Schulbehörde bekannt.

4.4 Die Sitzungen der regionalen Arbeitskreise gelten als Schulveranstaltungen, wenn diese der Schulbehörde rechtzeitig angezeigt sind. Die Vertreter der Schulbehörde haben ein Recht auf Anhörung.

4.5 Unter Wahrung einer angemessenen Größe werden bis zu zehn regionale Arbeitskreise gebildet. Sie können sich eine Satzung als Geschäftsordnung geben; die von den regionalen Arbeitskreisen beschlossenen Satzungen sind im Rahmen der Rechtsaufsicht und hinsichtlich der haushaltsmäßigen Belange der Schulbehörde zur Genehmigung zuzuleiten.

4.6 Die regionalen Arbeitskreise wählen in der Regel innerhalb von zehn Wochen nach Unterrichtsbeginn je zwei Schülervetreter für den Landesausschuß; diese müssen der Schulart angehören, für deren Landesausschuß sie entsandt werden.

4.7 Das Land stellt den regionalen Arbeitskreisen den notwendigen Sachbedarf einschließlich der Fahrtkosten im Rahmen der Haushaltsmittel für die Landesschülervvertretung bereit.

5 Landesschülervvertretung

5.1 Struktur der Landesschülervvertretungen

5.1.1 Für jede Schulart der Sekundarstufe I und II können Landesschülervvertretungen gebildet werden. Die Landesschülervvertretung vertritt die Anliegen der Schüler der jeweiligen Schulart im Land gegenüber dem Ministerium für Bildung und Kultur und in der Öffentlichkeit. Sie unterstützt die Arbeit der Schülervvertretungen an den jeweiligen Schulen. Die Landesschülervvertretungen können auch schulartübergreifend eingerichtet werden; in diesem Fall müssen sich die Gremien der Landesschülervvertretung aus Vertretern der betreffenden Schularten zusammensetzen. Bei Kollegs wird eine Landeskollegiatenvertretung gebildet.

5.1.2 Für die Landesschülervvertretung handeln die Landesschülerkonferenz und der von ihr gewählte Landesvorstand; als weiteres Gremium auf Landesebene kann von der Landesschülerkonferenz ein Landesausschuß vorgesehen werden. Für die Landeskollegiatenvertretung handeln die Landeskollegiatenkonferenz und der von ihr gewählte Landesvorstand. Ein Mitglied des Landesvorstands kann nicht gleichzeitig dem Landesausschuß angehören.

5.1.3 Das Nähere über den Aufbau und die Aufgaben der Landesschülervvertretung regelt eine Satzung als Geschäftsordnung, die mit 2/3 Mehrheit in der Landesschülerkonferenz beschlossen werden kann. Die von der Landesschülerkonferenz beschlossene Satzung ist im Rahmen der Rechtsaufsicht und hinsichtlich der haushaltsmäßigen Belange dem Ministerium für Bildung und Kultur zur Genehmigung zuzuleiten.

5.2 Die Gremien der Landesschülervvertretung werden jeweils für ein Jahr gewählt; sie führen bis zur Neuwahl ihre Aufgaben im nachfolgenden Schuljahr fort.

5.3 Landesschülerkonferenz

5.3.1 Die Landesschülerkonferenz setzt sich nach Maßgabe der Satzung aus bis zu drei Vertretern jeder Schule der jeweiligen Schulart zusammen; diese werden von der Klassensprecherversammlung oder von der Schülerversammlung gewählt. Die Landeskollegiatenkonferenz setzt sich aus drei Vertretern jedes Kollegs zusammen.

5.3.2 Die Landesschülerkonferenz tritt mindestens einmal im Schuljahr zusammen. Sie soll hinsichtlich des Zeitpunkts im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur stattfinden.

5.3.3 Vertreter des Ministeriums für Bildung und Kultur und der Schulbehörden haben das Recht, an der Landesschülerkonferenz teilzunehmen und zu den Belangen der Schülerschaft angehört zu werden.

5.3.4 Die Schülervvertreter erhalten für die Teilnahme an Landesschülerkonferenzen außerhalb ihres Schulortes Fahrtkostenerstattung (höchstens Eisenbahn 2. Wagenklasse).

5.4 Der Landesvorstand

5.4.1 Der Landesvorstand vertritt die Landesschülerkonferenz gegenüber dem Ministerium für Bildung und Kultur. Er ist der Landesschülerkonferenz für seine Tätigkeit Rechenschaft schuldig und für die Ausführung ihrer Beschlüsse verantwortlich. Sofern ein Landesausschuß eingerichtet ist, besteht eine Berichtspflicht zwischen den Landesschülerkonferenzen auch gegenüber diesem.

5.4.2 Der Landesvorstand besteht aus höchstens elf Mitgliedern; bei deren Entsendung sind die Schulen in den drei Regierungsbezirken des Landes zu berücksichtigen. Der Landesvorstand wird jeweils von den Mitgliedern der Landesschülerkonferenz (Landeskoll egiatenkonferenz) gewählt. Er kann aus seiner Mitte einen Landesschülersprecher wählen.

5.4.3 Der Landesvorstand ist vor dem Erlaß von Regelungen anzuhören zu

- a. allgemeinen Schul- und Prüfungsordnungen
- b. allgemeinen Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungsgänge, insbesondere in Lehrplänen und Prüfungsordnungen
- c. allgemeinen Bestimmungen, die die Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen einzelnen Schularten regeln,
- d. allgemeinen Regelungen über das Schuljahr, die Ferien und die wöchentliche Unterrichtsfolge.

Des Benehmens mit dem Landesvorstand bedürfen Regelungen, die Fragen der Schülervvertretung betreffen.

5.4.4 Der in der Landesschülerkonferenz gewählte Landesvorstand teilt dem Ministerium für Bildung und Kultur die Mitglieder des Landesvorstandes mit und gibt ggf. das Ergebnis der Wahl des Landesschülersprechers bekannt.

5.4.5 Der Vertreter des Ministeriums hat das Recht, im Landesvorstand angehört zu werden.

5.5 Landesausschuß

5.5.1 Die Bildung eines Landesausschusses setzt den Beschluß der Landesschülerkonferenz voraus, als weiteres Gremium der Landesschülervvertretung einen Landesausschuß einzurichten.

5.5.2 Der Landesausschuß entscheidet zwischen den ordentlichen Sitzungen der Landesschülerkonferenz im Rahmen der dortigen Beschlüsse über prinzipielle Fragen der Landesschülervvertretung. Zur Ausübung seiner Kontrollfunktion hat ihm der Landesvorstand eingehend über dessen Tätigkeit seit der letzten Sitzung des Landesausschusses zu berichten.

5.5.3 Der Landesausschuß hat nach Maßgabe der Satzung das Recht, Anträge an die Landesschülerkonferenz zu stellen.

5.5.4 Zur Bildung eines Landesausschusses wählen die regionalen Arbeitskreise der jeweiligen Schulart bis zu zwei Schülervertreter, die Schulen der jeweiligen Region angehören. Der Landesausschuß ist gebildet, wenn die Schülervertreter von mehr als der Hälfte der in der Satzung vorgesehenen regionalen Arbeitskreise zur konstituierenden Sitzung entsandt werden. Sofern die Landesschülervertretung schulartübergreifend eingerichtet ist, können nur Vertreter der betreffenden Schularten von den dieser Schulart angehörenden Mitgliedern der regionalen Arbeitskreise in den Landesausschuß gewählt werden.

5.5.5 Die Mitglieder des Landesausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen des Landesausschusses einberuft und leitet. Eine Sitzung des Landesausschusses ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der laut Satzung vorgesehenen regionalen Arbeitskreise es verlangt. Nähere Regelungen trifft die Satzung.

5.6 Die Mitglieder der Gremien der Landesschülervertretungen (Landesvorstand und Landesausschuß) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Fahrkostenersatz (höchstens Eisenbahn 2. Wagenklasse) und Tagegeld nach Maßgabe der Landesverordnung gemäß § 31 Abs. 7 Schulgesetz.

6 Allgemeine Wahlgrundsätze, Abwahl, Ausscheiden aus dem Amt

6.1 Die Wahlen sind geheim. Alle Wahlberechtigten haben das gleiche Stimmrecht. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wer für ein Amt kandidiert, kann nicht Wahlleiter sein.

6.2 Wahlen können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen.

6.3 Die Wahlen zu den Schülervertretungen in den Schulen werden in den ersten vier, in berufsbildenden Schulen in Teilzeitform in den ersten acht Wochen nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr durchgeführt.

6.4 Wahlberechtigt und wählbar sind Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Wahl die Schule besuchen.

6.5 Wahlvorschläge können nur in der Sitzung oder Wahlversammlung von den anwesenden Wahlberechtigten gemacht werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält.

6.6 Bei der Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter für die Gremien der Landesschülervertretung sind die Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen zunächst zu Mitgliedern, dann zu Vertretern gewählt. Der Vertreter mit der höchsten Stimmenzahl ist Vertreter des Mitglieds mit der höchsten Stimmenzahl; entsprechendes gilt für die übrigen Vertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Mitglied aus, so rückt der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Vertreter nach. Die von der Landesschülerkonferenz beschlossene Satzung kann auch vorsehen, daß die Wahl der Mitglieder eines Gremiums in getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der Personenwahl stattfindet. In diesem Fall gilt, daß bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Mitglieds der für dieses gewählte Stellvertreter eintritt.

6.7 Das Ministerium für Bildung und Kultur unterrichtet die Eltern von minderjährigen Schülerinnen und Schülern schriftlich über die Wahl als Mitglied des Gremiums der Landesschülervertretung. Widersprechen die Eltern der Wahl, kann das Amt nicht übernommen werden.

6.8 Das Ergebnis der Wahl der Landesschülervertretungen an den Schulen wird vom Wahlleiter innerhalb einer Woche dem Schulleiter, dem Schulleitersprecher und durch Aushang bekanntgegeben. Der Wahlleiter bestätigt die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Die Wahl in die Gremien der Landesschülervertretung wird im Gemeinsamen Amtsblatt der Ministerien für Bildung und Kultur und für Wissenschaft und Weiterbildung bekanntgegeben.

6.9 Die Wahlperiode beträgt ein Schuljahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Außer in den in Nummer 6.13 genannten Fällen führen Schülervertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, ihr Amt bis zur Neuwahl der jeweiligen Schülervertretung weiter; ein Stimmrecht steht ihnen bei dieser Neuwahl nur zu, wenn sie über ein entsprechendes Mandat verfügen.

6.10 Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, ohne Angabe von Gründen die Wahl abzulehnen oder das Amt als Schülervertreter niederzulegen.

6.11 Der Schülervertreter kann durch das Gremium, das ihn gewählt hat, abgewählt werden. Für eine Abwahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Wahlberechtigten erforderlich. Ist eine Abwahl erfolgt, so ist unmittelbar danach die Neuwahl des Schülervertreters vorzunehmen. Das Nähere regelt die Satzung.

6.12 Der vom Landesvorstand gewählte Landesschülersprecher kann durch den Landesvorstand abgewählt werden. Im übrigen gilt Nummer 6.11 entsprechend.

6.13 Ein Schülervertreter verliert sein Amt, wenn er seine Wählbarkeit nach Nummer 6.4 verliert. Es verlieren ihr Amt außerdem:

- a. der Klassensprecher, wenn er nicht mehr der Klasse angehört
- b. die Schülervertreter eines regionalen Arbeitskreises, wenn sie nicht mehr einer Schule der Schulart im Einzugsbereich angehören,
- c. das Mitglied eines Gremiums der Landesschülervertretung, wenn es nicht mehr einer Schule des Landes der Schulart angehört, für die es gewählt ist.

Die Satzung kann Ausnahmen für die Mitglieder des Landesvorstandes vorsehen; deren Amtszeit darf jedoch nicht über das laufende Schuljahr hinaus verlängert werden.

7 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

7.1 Eine Schülervertretung ist beschlußfähig, wenn bei der Beschlußfassung die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, kann in einer weiteren Sitzung unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten über denselben Gegenstand abgestimmt werden. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit die Schülervertretung nichts anderes beschließt.

7.2 Die Tagesordnung jeder Sitzung einer Schülerversammlung an der Schule wird vom Schülersprecher dem Schulleiter, die Tagesordnung von Sitzungen der Klassensprecherversammlung sowie der Schülerversammlung auch durch Aushang bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt außer bei besonderer Dringlichkeit mindestens sieben Tage vor der Sitzung.

Die Tagesordnung jeder Sitzung der Gremien der Landesschülerversammlung wird rechtzeitig dem Ministerium für Bildung und Kultur mitgeteilt, bei regionalen Arbeitskreisen ist die jeweilige Schulbehörde über den Sitzungstermin und Sitzungsort zu informieren (vgl. Nummer 4.4).

7.3 Über die Sitzung einer Schülerversammlung einer Schule wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Jede Schülerin und jeder Schüler haben das Recht zur Einsicht in das Ergebnisprotokoll. Die Ergebnisprotokolle der Klassensprecherversammlung und der Schülerversammlung gibt der Schülersprecher (<SV-Vorstand) durch Aushang bekannt.

7.4 Über die Sitzungen der Gremien der Landesschülerversammlung sind jeweils Ergebnisprotokolle zu erstellen. Das Ergebnisprotokoll ist vor der nächsten Sitzung dem Ministerium für Bildung und Kultur zuzuleiten.

7.5 Beschlüsse einer Schülerversammlung an einer Schule, die gegen diese Verwaltungsvorschrift, die Schulordnung oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen, sind vom Schulleiter zu beanstanden und mit dem Schulausschuß zu beraten. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hält die Schülerversammlung ihren Beschluß aufrecht, so ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.

8 Veranstaltungen der Schülerversammlungen

8.1 Sitzungen und Versammlungen der Mitglieder einer Schülerversammlung auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde gemäß Nummer 2.1.5 sind Schulveranstaltungen.

8.2 Sonstige Veranstaltungen der Schülerversammlung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn der Schulleiter vorher zugestimmt hat. Auch gemeinsame Veranstaltungen von Schülerversammlungen mehrerer Schulen sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiter der beteiligten Schulen vorher zugestimmt haben.

8.3 Der Schulleiter kann die nach Nummer 8.2 erforderliche Zustimmung nur versagen, wenn die Veranstaltung mit einer besonderen Gefahr für die Schüler verbunden ist, wenn sie geeignet ist, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu gefährden oder wenn die Finanzierung nicht gesichert ist. Vor der Versagung seiner Zustimmung hört der Schulleiter die Schülerversammlung und den Verbindungslehrer sowie nach Möglichkeit den Schulausschuß an. Stimmt der Schulleiter nicht zu, so kann die Schülerversammlung die Entscheidung der Schulbehörde beantragen.

8.4 Die Aufsicht bei Veranstaltungen der Schülerversammlung führen, soweit sich Lehrer zur Aufsichtsführung nicht zur Verfügung stellen, Schüler, die vom Schulleiter im Einvernehmen mit der Schülerversammlung mit der Aufsichtsführung schriftlich beauftragt werden. Mit der selbständigen Aufsichtsführung dürfen nur Schüler beauftragt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; die Erziehungsberechtigten müssen der Beauftragung schriftlich zugestimmt haben.

8.5 Die Schülervertretung kann eigene Arbeitsgemeinschaften einrichten oder eigene Veranstaltungen durchführen, die im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule eine den Schülerinnen und Schülern zur freien Gestaltung überlassene Erfahrungsf orm darstellen sollen. Die Bereitstellung von Lehrerwochenstunden für die aufsichtsführenden Lehrer regelt die Verwaltungsvorschrift über die Stundentafeln für die Klassenstufen 5-9/10 der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums, der Gesamtschulen und der Sonderschulen.

8.6 Öffentliche Veranstaltungen der Gremien der Landesschülervertretung sind vor ihrer Durchführung vom Ministerium für Bildung und Kultur zu genehmigen. Nummer 8.3 Satz 1 gilt entsprechend.

9 Sachbedarf, Beiträge und Kassenverwaltung

9.1 Die Schule stellt die für den Geschäftsbedarf der Schülervertretungen der Schule erforderlichen Sachmittel im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereit. Für die Arbeit der Schülervertretung ist nach Möglichkeit ein eigener Raum zur Verfügung zu stellen.

9.2 Die Klassensprecherversammlung kann im Einvernehmen mit dem Schulleiterbeirat von den Schülerinnen und Schülern einen freiwilligen Beitrag für die Aufgaben der Schülervertretung einsammeln.

9.3 Die Klassensprecherversammlung kann Zuwendungen von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, von Eltern und von öffentlich rechtlichen Körperschaften und von Anstalten entgegennehmen, sofern sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die der Aufgabe und den Zielen der Schülervertretung widersprechen.

9.4 Die Klassensprecherversammlung richtet zur Verwaltung ihrer Mittel eine Kasse ein. Die Geschäfte werden durch einen Kassenwart und Zeichnungsberechtigte geführt, die von der Klassensprecherversammlung gewählt werden. Die Erziehungsberechtigten des Kass enwarts und der Zeichnungsberechtigte müssen dieser Bestellung zugestimmt haben. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuchs, keine Einnahmen oder Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden .

9.5 Rechtsgeschäfte dürfen nur bis zur Höhe der zur Verfügung stehenden Geldmittel abgeschlossen werden. Der Schulträger kann durch Rechtsgeschäfte einer Schülervertretung an der Schule nicht verpflichtet werden. Beschlüsse der Schülervertretung mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung des Verbindungslehrers oder des hiermit Beauftragten des Schulausschusses, der nicht Schüler sein darf. Dieser darf einem Beschluß nur widersprechen, wenn die finanzielle Deckung nicht gewährleistet ist.

9.6 Die Kasse ist mindestens einmal jährlich von zwei von der Klassensprecherversammlung gewählten Prüfern zusammen mit einem vom Schulausschuß hiermit Beauftragten, der kein Schüler sein darf, zu prüfen. Die Satzung des Kollegs kann vorsehen, daß zu der Kassenführung im Einvernehmen mit dem Kollegleiter statt eines vom Schulausschuß Beauftragten eine sonstige geeignete Person hinzugezogen werden kann.

9.7 Der Beauftragte des Schulausschusses und die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einblick zu nehmen.

9.8 Sachmittel für den Geschäftsbedarf der Landesschülervertretung und für die regionalen Arbeitskreise werden vom Land bereitgestellt. Für die Landesschülervertretung gelten im übrigen die Nummern 9.3, 9.4, 9.5 Satz 1 und 9.6 mit der Maßgabe, daß das Ministerium für Bildung und Kultur einen Vertreter mit der Teilnahme an der Kassenprüfung beauftragt. Das Land kann nach Maßgabe des Haushalts für die Arbeit der Landesschülervertretung weitere Mittel bereitstellen.

10 Verbindungslehrer

10.1 Der Verbindungslehrer hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler in Fragen der Schülervertretung zu beraten und zu fördern, in Konfliktfällen zu vermitteln, bevor der Schulausschuß angerufen wird, sich bei den Lehrerinnen und Lehrern für die Aufgaben der Schülervertretung einzusetzen und ihre Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften der Schülervertretung anzuregen. In Erfüllung dieser Aufgaben wird der Verbindungslehrer vom Schulleiter und dem Kollegium unterstützt.

10.2 Der Verbindungslehrer wird durch die Klassensprecherversammlung für ein Schuljahr gewählt; die Satzung kann auch vorsehen, daß die Schülervollversammlung den Verbindungslehrer wählt. Er übt sein Amt bis zur Neuwahl aus.

10.2 An jeder Schule wird mindestens ein Verbindungslehrer gewählt. An größeren Schulen können mehrere Verbindungslehrer gewählt werden. Die Kandidatenliste wird von der Klassensprecherversammlung der Schulöffentlichkeit mitgeteilt; im Falle der Wahl des Verbindungslehrers an berufsbildenden Schulen hat die Schulleitung die Kandidatenliste rechtzeitig vor der Wahl der Klassensprecherversammlung mitzuteilen. Verbindungslehrer können nur an der Schule hauptberuflich oder hauptamtlich beschäftigte Lehrerinnen und Lehrer sein.

10.4 Der Verbindungslehrer nimmt an den Sitzungen der Klassensprecherversammlung mit beratender Stimme teil.

10.5 Der Verbindungslehrer kann von dem Gremium, das ihn gewählt hat, abgewählt werden. In diesen Fällen verliert er sein Amt; es ist eine Neuwahl durchzuführen.

10.6 Der Verbindungslehrer richtet, falls die Klassensprecherversammlung dies wünscht, eine wöchentliche Sprechstunde ein, zu der die Schülerinnen und Schüler auch während ihrer Unterrichtszeit Zutritt haben.

10.7 Der Verbindungslehrer ist berechtigt, Auskünfte über Angelegenheiten, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind, gegenüber seinen Vorgesetzten zu verweigern.

11 Schülervertreter für ausländische Schüler

Gehört einer Schule, deren Anteil ausländischer Schüler an der Gesamtzahl der Schüler mindestens 10 v.H. beträgt, kein Vertreter der ausländischen Schüler der Klassensprecherversammlung an, so können diese beim Schulleiter einen Antrag auf Durchführung der Wahl eines zusätzlichen Mitglieds aus ihrer Mitte stellen. Der Antrag muß von mindestens fünf ausländischen Schülern unterzeichnet sein. Der Schülervertreter für ausländische Schüler vertritt die besonderen Interessen der ausländischen Schüler in der Klassensprecherversammlung und gegenüber dem Schulleiter.

12 Schülervvertretungen an Sonderschulen

Die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift sind in Sonderschulen entsprechend deren Möglichkeiten durchzuführen. Entscheidungen hierzu trifft die Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulleiterbeirat.

13 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die im Bezug unter Nummer 2 genannte Verwaltungsvorschrift aufgehoben.